

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 1980	Nummer 44
---------------------	--	------------------

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIHENEXEMPLAR

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2251	29. 2. 1980	RdErl. d. Ministerpräsidenten Rundfunkrecht; Verwaltungsvorschriften zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus sozialen Gründen	890

2251

**Rundfunkrecht
Verwaltungsvorschriften
zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
aus sozialen Gründen**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 29. 2. 1980 –
I A 4 – 841 – 1/66 a

1 Allgemeines

- 1.1 Durch die Neufassung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 24. Januar 1980 (GV. NW. S. 88/SGV. NW. 2251) werden verschiedene Tatbestände der Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen (§ 1) ab 1. März 1980 geändert.
- 1.11 Der Wortlaut von § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist der geltenden Fassung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) angepaßt. Materiell ist die Vorschrift unverändert.
- 1.12 Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 a) werden Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, wenn eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung vorliegt. Diese Neufassung erlaubt eine vereinfachte Feststellung der Voraussetzungen ohne Rückgriff auf sozialhilferechtliche Vorschriften. Der Kreis der Begünstigten bleibt gegenüber dem bisherigen Recht unverändert.
- 1.13 Die Regelung der Gebührenbefreiung für Hörgeschädigte (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 b)) ist lediglich sprachlich vereinfacht und enthält materiell keine Änderungen.
- 1.14 Nr. 3 des § 1 Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung in Nr. 3 b). Nr. 3 a) der früheren Verordnung wurde gestrichen; diese Befreiungsmöglichkeit ist im Tatbestand der neuen Nr. 3 sachlich mit enthalten und konnte deshalb entfallen.
- 1.15 Nr. 7 des § 1 Abs. 1 der Neufassung entspricht weitgehend der bisher in Nr. 7 a) enthaltenen Regelung. Die bei der Ermittlung der Einkommensgrenze berücksichtigungsfähigen Mehrbedarfeszuschläge sind jetzt in Nr. 7 c) abschließend aufgeführt; ein Rückgriff auf sozialhilferechtliche Vorschriften entfällt damit. Neu ist ferner, daß die Gebührenbefreiung ohne Rücksicht auf das Vermögen des Antragstellers erfolgt. Die oft schwierige Vermögensfeststellung fällt damit ersatzlos weg.
- 1.16 § 1 Abs. 1 Nr. 8 (bisher § 1 Abs. 1 Nr. 7 b)) ist dahingehend geändert, daß die Einkommensgrenze bei Heimbewohnern um einen Betrag in Höhe von 20 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes erhöht ist.
- 1.17 § 1 Abs. 2 der bisherigen Verordnung ist wegen seiner geringen praktischen Bedeutung gestrichen worden.
- 1.18 § 1 Abs. 2 der Neufassung (bisher § 1 Abs. 3) gewährt innerhalb der Haushaltsgemeinschaft Gebührenbefreiung unabhängig davon, ob die Befreiungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 beim Rundfunkteilnehmer oder seinem Ehegatten vorliegen (§ 1 Abs. 2 a) und b)). Hinsichtlich sonstiger Haushaltangehöriger, insbesondere Minderjähriger, verbleibt es dagegen bei der bisherigen Rechtslage (§ 1 Abs. 2 c)).
- 1.2 Die Rundfunkgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Fernsehgebühr (Artikel 3 Abs. 1 Satz 1, erster Halbsatz des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 5. Dezember 1974, – GV. NW. 1975 S. 278 –). Jeder Rundfunkteilnehmer hat daher eine Grundgebühr sowie für das Bereithalten eines Fernsehgerätes zusätzlich eine Fernsehgebühr zu leisten. Derjenige, der nur ein Hörfunkgerät zum Empfang bereithält, muß lediglich die Grundgebühr entrichten. Demgegenüber ist neben der Fernsehgebühr die Grundgebühr auch dann zu entrichten, wenn der Rundfunkteilnehmer nur ein Fernsehgerät zum Empfang bereithält.

2

Da § 1 auf die Rundfunkgebührenpflicht abstellt, ohne zwischen Grundgebühr und Fernsehgebühr zu unterscheiden, kommt nur eine einheitliche Gebührenbefreiung nach einheitlichen Voraussetzungen in Betracht.

Sachliche Voraussetzungen der Gebührenbefreiung
§ 1 regelt die tatbestandlichen Voraussetzungen der Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen. Die in dieser Vorschrift aufgeführten Befreiungstatbestände gelten für alle Rundfunkteilnehmer. Ausnahmeregeln für einen bestimmten Personenkreis, z. B. Wehrpflichtige, Ordensangehörige und Diakonissen, Insassen von Strafvollzugsanstalten, sind nicht vorgesehen; bei den angesprochenen Personenkreisen kann daher, falls nicht die besonderen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 erfüllt sind, vor allem eine Gebührenbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 (Personen mit geringem Einkommen) in Betracht kommen. In sämtlichen Fällen des § 1 kann eine Gebührenbefreiung nur dann gewährt werden, wenn der Rundfunkteilnehmer oder sein Ehegatte (§ 1 Abs. 2 a) und b)) die Voraussetzungen eines Befreiungstatbestandes erfüllt. Es genügt daher z. B. nicht, daß ein sonstiger Haushaltangehöriger des Rundfunkteilnehmers, der selbst nicht ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält, (vgl. § 1 Abs. 2 c)) unter einen der genannten Befreiungstatbestände fällt.

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 betrifft Gebührenbefreiungen, die als solche von der Höhe des Einkommens des Rundfunkteilnehmers unabhängig sind; § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 sieht dagegen eine Gebührenbefreiung bei geringem Einkommen vor.

2.1

(Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3)

Bei der Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist grundsätzlich von dem Umfang der verbleibenden Arbeitsmöglichkeit auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszugehen.

Die Ursache wie auch eine besondere Art der Behinderung sind unerheblich; daher kommt es z. B. nicht darauf an, ob die Minderung der Erwerbsfähigkeit altersbedingt ist. Für die Auslegung des Merkmals „ständig nicht teilnehmen können“ ist der allgemeine Sprachgebrauch maßgeblich; insoweit ist von nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen auszugehen:

2.11

Der Begriff „ständig nicht teilnehmen können“ bedeutet seinem Wortlaut nach, daß eine Teilnahme auf Dauer nicht möglich sein muß. Er besagt ferner, daß die Teilnahme an jedweder Veranstaltung (allgemein) ausgeschlossen zu sein hat. Eine zeitlich vorübergehende Unmöglichkeit (etwa stationärer Krankenhausaufenthalt) des Besuchs öffentlicher Veranstaltungen ist ebenso unerheblich, wie die Beschränkung, nur zu bestimmten Zeiten (z. B. an Wochenenden, Feiertagen und Urlaub) an einer bestimmten Art von Veranstaltungen (z. B. im Freien, mit Sitzgelegenheiten, ohne großen Publikumsandrang) teilnehmen zu können.

Der Befreiungstatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 3 entfällt daher stets dann, wenn der Behinderte (wenigstens) an einem Teil des vielfältigen Angebots von öffentlichen Veranstaltungen (für welches Fernsehen und Radio ein Ersatz sein könnten) teilnehmen kann, so daß er nicht völlig vom täglichen Geschehen abgeschnitten ist.

2.12

Ob das Tatbestandsmerkmal „an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können“ gegeben ist, hängt regelmäßig nicht nur von rein medizinischen Faktoren, sondern auch von den sonstigen Lebensumständen des Behinderten sowie den ihm zumutbaren Belastungen ab.

2.13

Entscheidend ist nicht das subjektive Empfinden des Betroffenen; maßgeblich sind vielmehr allein die objektiven Umstände des Einzelfalles: Für die Teilnahmemöglichkeit an öffentlichen Veranstaltungen spricht es, wenn der Betroffene in der Lage

ist, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen; dies gilt insbesondere dann, wenn er für die Fahrten von und zu seiner Arbeitsstätte einen Pkw benutzt.

Der Beweis des ersten Anscheins spricht z. B. dagegen, daß ein Beinamputierter „an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen“ kann. Es ist nach Meinung der Gerichte offenkundig, daß sich solche Behinderte grundsätzlich mittels Gehhilfen und Fahrstühlen fortbewegen und Verrichtungen des täglichen Lebens weitgehend selbstständig vornehmen und auch öffentliche Veranstaltungen besuchen können.

2.2 (Zu § 1 Abs. 1 Nr. 6)

Der Wortlaut dieser Vorschrift ist dem geltenden Recht angepaßt; materiell ist sie nicht geändert: Sie begrenzt den Kreis der Berechtigten auf die Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 oder § 51 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sowie entsprechender Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Von der Rundfunkgebührenpflicht sind mithin befreit Personen,

die laufend Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des BSHG,

die laufend ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a,

die nach § 51 BSHG laufend Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Tuberkulosehilfe,

die nach § 27 d BVG i.V.m. § 51 BSHG als Leistung der Kriegsopferfürsorge laufend Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Tuberkulosehilfe erhalten.

Personen, die in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 3, § 33 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 BSHG im Rahmen von Hilfen in besonderen Lebenslagen laufend Hilfe zum Lebensunterhalt als Leistung der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge erhalten, haben keinen Anspruch auf Gebührenbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 6. Dies gilt auch für die Empfänger von Leistungen für den Lebensunterhalt im Rahmen der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG.

2.3 (Zu § 1 Abs. 1 Nr. 7)

Diese Vorschrift legt abschließend die maßgebliche Einkommensgrenze fest.

2.31 Bei der Berechnung des Einkommenshöchstbetrages sind nur Angehörige (Verwandte und Ver schwägerte), nicht aber sonstige mit dem Antragsteller in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen zu berücksichtigen. Leistungen, die der Antragsteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus Anlaß der Aufnahme eines mit ihm nicht verwandten oder verschwägerten Minderjährigen in seinen Haushalt erhält, sind bei der Feststellung des anzurechnenden Einkommens unberücksichtigt zu lassen (Hilfe zur Erziehung nach § 6 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes; Kindergeld, Kinderzuschläge und Kinderzulagen für Pflegekinder).

Der Begriff „Kosten für die Unterkunft“ ist nicht anders als bei Anwendung von § 79 BSHG auszulegen. Danach gehören zu Kosten der Unterkunft nur die unmittelbar der Erhaltung der Unterkunft dienenden Kosten. Mithin zählen z. B. Heizkosten und Tilgungsraten für Darlehen nicht zu den Leistungen für die Unterkunft.

2.32 Bei Kriegsopfern bleibt gemäß § 76 Abs. 1 BSHG die tatsächlich ausgezahlte Grundrente bei der Berechnung des Einkommens außer Betracht.

2.33 Hält ein Ordensangehöriger selbst ein Rundfunk empfangsgerät zum Empfang bereit, so ist zwischen folgenden Fallgestaltungen zu unterscheiden:

Übt der Ordensangehörige eine Tätigkeit aus, für die entweder ihm selbst oder dem Orden von Dritten ein Entgelt gezahlt wird, so muß sich der Ordensangehörige dieses Entgelt als Einkommen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 7 anrechnen lassen; andernfalls wird er gegenüber ähnlich gelagerten Sachverhalten ohne durchgreifenden Grund bes ergestellt.

Soweit Ordensangehörige eine – insbesondere kari tative – Tätigkeit ausüben, für die weder ihnen selbst noch dem Orden von Dritten ein Entgelt zu fließt, wie auch in denjenigen Fällen, in denen Ordensangehörige z. B. aus Alters- und Krankheits gründen ihre Tätigkeit nicht ausüben, ist dagegen auf den Wert der ihnen vom Orden zufließenden Sachbezüge abzustellen. Für die Einkommenser mittlung ist dabei die Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (z. B. z. Zt. Sachbezugs verordnung 1980, BGBl. I 1979, S. 2173) zugrunde zu legen.

Besonders ist zu beachten, daß Ordensangehörige gegen ihre Orden umfassende Unterhaltsansprüche haben; die über die üblichen Sachbezüge hinaus erbrachten Leistungen des Ordens sind daher ggf. gemäß § 3 Sachbezugsverordnung zusätzlich zu be rücksichtigen.

2.34 Die Gebührenbefreiung für Wehrpflichtige ist, so fern andere Befreiungsvoraussetzungen nicht in Betracht kommen, ebenfalls nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 zu beurteilen. Das ist namentlich von Bedeutung, wenn der Wehrpflichtige außer dem Wehrsold über kein Einkommen verfügt. Bei der Einkommenser mittlung ist im Hinblick auf die dem Wehrpflichtigen gewährte Unterkunft und Verpflegung die Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (z. Zt. Sachbezugsverordnung 1980, BGBl. I 1979, S. 2173) anzuwenden.

Etwas mit der Kasernenunterkunft verbundene Erschwernisse rechtfertigen dabei keine niedrigere Wertfestsetzung. Bei Wehrpflichtigen, die während des Wehrdienstes ihre eigene Wohnung beibehalten, sind die Leistungen für diese Unterkunft nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 nur dann zu berücksichtigen, wenn ihnen insoweit Mietbeihilfen nach dem Unterhalts sicherungsgesetz (USG) gewährt werden.

2.35 Bei der Entscheidung über die Rundfunkgebühren befreiung für Insassen von Strafvollzugsanstalten ist deren tatsächliches Einkommen zugrunde zu legen.

2.36 Hinsichtlich der Arbeitsentgelte von Insassen sonstiger in § 1 Abs. 1 Nr. 8 nicht aufgeführter Heime ist gleichfalls § 1 Abs. 1 Nr. 7 anzuwenden:

Soweit sich dabei die Schwierigkeit ergibt, daß der einbehaltene Teil des Einkommens sowohl Unterkunfts- als auch Verpflegungskosten umfaßt, so daß ggf. die für die Ermittlung der Einkommensgrenze maßgeblichen Unterkunfts kosten nicht feststehen, muß der Anteil letzterer notfalls geschätzt werden.

2.4 (Zu § 1 Abs. 1 Nr. 8)

Für die Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen oder Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen gilt der besondere Berechnungsmaßstab des § 1 Abs. 1 Nr. 8.

Auszugehen ist von dem ortsüblichen Taschengeld satz gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 BSHG (nicht hingegen von dem erhöhten Taschengeldsatz gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 BSHG), erhöht um 20 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes.

2.5 (Zu § 1 Abs. 2)

Diese Bestimmung regelt die Gebührenbefreiung in der Haushaltsgemeinschaft.

2.51 (Zu § 1 Abs. 2 a) und b))

Bei Ehegatten kommt es nicht mehr darauf an, wer von ihnen die gesundheitlichen Befreiungsvoraus setzungen erfüllt. Befreit werden kann sowohl der Haushaltvorstand als auch dessen Ehegatte. Wer von beiden Eheleuten Rundfunkteilnehmer ist, be darf deshalb nicht mehr der Prüfung.

2.52 (Zu § 1 Abs. 2 c))

Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft, die weder Haushaltvorstand noch dessen Ehegatte sind, kann nur in Ausnahmefällen eine Gebührenbefreiung gewährt werden, nämlich dann, wenn jene Haushaltsgänge die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 erfüllen und nachweisen, daß sie

- ein Rundfunkempfangsgerät selbst zum Empfang bereithalten.
Insoweit kommt es darauf an, wie der Begriff des Rundfunkteilnehmers zu verstehen ist:
- 2.521 Rundfunkteilnehmer ist, wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).
Wann ein Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten wird, ist gesetzlich nicht geregelt und richtet sich nach den gesamten Umständen des jeweiligen Einzelfalles. Die nachfolgenden Hinweise können daher nur Anhaltspunkte für die erforderliche Einzelfallbeurteilung sein:
- 2.522 Als Anhaltspunkt kann im allgemeinen dienen, auf wessen Namen das jeweilige Gerät angemeldet ist. Sofern bei im übrigen unveränderten Umständen eine Ummeldung auf ein Mitglied der Haushaltungsgemeinschaft erfolgt ist, das die Befreiungsvoraussetzungen aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 erfüllt oder sich anderweitig Zweifel ergeben, ob die Anmeldung auf den Namen des tatsächlichen Rundfunkteilnehmers lautet, sind weitere Anhaltspunkte heranzuziehen.
- 2.523 Auszugehen ist von der Feststellung der Rechtsprechung, wonach ein Rundfunkempfangsgerät von demjenigen zum Empfang bereitgehalten wird, der die rechtlich gesicherte tatsächliche Verfügungsgewalt über das Gerät innehat und der für das Gerät eine rechtlich verbindliche Benutzungsregelung treffen kann. Ob innerhalb der Haushaltungsgemeinschaft eine andere Person als der Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatte ein Gerät zum Empfang bereithält, kann sich hiernach z. B. aus der Feststellung ergeben, wer über die Einschaltzeit und das Programm bestimmt, wer die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung einschließlich der Reparaturkosten trägt, für die Ersatzbeschaffung aufkommt und wie hoch das jeweilige Interesse zur Teilnahme am Rundfunkempfang ist.
Auf der anderen Seite steht es der Annahme der Rundfunkteilnehmereigenschaft nicht entgegen, wenn ggf. andere Mitglieder der Haushaltungsgemeinschaft gleichzeitig am Empfang teilhaben oder wenn ihnen die Benutzung kurzfristig überlassen bleibt.
Ferner kommt es nicht darauf an, wer Eigentümer des Gerätes ist. Maßgeblich ist vielmehr, wer zur Ausübung der vollen Sachherrschaft befugt und tatsächlich in der Lage ist. Insgesamt handelt es sich hierbei um eine Aufzählung einzelner Anhaltspunkte, die – ohne vollzählig sein zu können – zur Beurteilung der Rundfunkteilnehmereigenschaft herangezogen werden können. Sind einzelne dieser Punkte nicht gegeben, so spricht dies allein nicht schon gegen die Annahme der Rundfunkteilnehmereigenschaft.
- 2.524 Die hiernach maßgeblichen Umstände können sich innerhalb der Haushaltungsgemeinschaft im Verlaufe der Zeit ändern. Entscheidend sind die Umstände zum Zeitpunkt der Entscheidung. Ergibt sich hiernach, daß der Antragsteller Rundfunkteilnehmer ist, so ist auch eine Ummeldung des Gerätes auf seinen Namen nicht zu beanstanden.
- 2.525 Insbesondere für minderjährige oder geistigbehinderte Mitglieder der Haushaltungsgemeinschaft ist weiter zu berücksichtigen, daß nach der verwaltungsgerechtlichen Rechtsprechung das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes nicht nur die tatsächliche und wirtschaftliche Verfügungsgewalt, sondern auch einen entsprechenden natürlichen Handlungswillen verlangt. Insoweit kommt es zwar nicht auf die rechtsgeschäftliche Geschäftsfähigkeit an; die betreffende Person muß sich jedoch ihrer Sachherrschaft und Verfügungsbefugnis bewußt sein, diese ausüben wollen und (unbeschadet der sich z. B. aus dem elterlichen Fürsorge- und Erziehungsrecht ergebenden Einschränkungen) auch tatsächlich ausüben können. Bei Kleinkindern und Kindern im Vorschulalter wird diese Voraussetzung in aller Regel fehlen. Von welchem Alter an sie zu bejahen ist, richtet sich nach den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalles.
- Befreiungsverfahren
§ 5 Abs. 1, 2, 4 Satz 1 und Abs. 5 regelt das Verfahren der Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen.
- 3 Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 setzt die Befreiung einen Antrag voraus.
- 3.1 Für Antragstellung, Feststellung der Befreiungsvoraussetzungen und Bescheidung ist ein Formularsatz entsprechend dem diesem Runderlaß als Anlage 1 beigefügten Muster zu verwenden. Bei einem Antrag auf Gebührenbefreiung wegen geringen Einkommens (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8) sind die Einkommensverhältnisse auf einem Fragebogen anzugeben; ein Muster des Fragebogens ist diesem Runderlaß als Anlage 2 beigelegt.
- 3.2 Der Antrag ist zulässig, wenn der Antragsteller zuvor die Bereithaltung eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk- und/oder Fernsehgerätes) bei der Gebühreneinzugszentrale, Postfach 10 80 25, 5000 Köln 200, angezeigt hat (§ 5 Abs. 1 Satz 2). Als Bestätigung der Anmeldung gilt insbesondere der Beleg über eine Gebührenzahlung. Die Anmeldung kann auch gleichzeitig mit der Antragstellung auf dem Formularsatz (Anlage 1) erfolgen.
- Bei Weiterbewilligung einer Gebührenbefreiung bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Rundfunkteilnehmer einen entsprechenden Antrag bereits einige Monate vor Ablauf der Bewilligungsfrist stellen und daß sie von den zuständigen Behörden auf diese rechtliche Möglichkeit hingewiesen werden. Bei einer Weiterbewilligung ist kein Nachweis einer vorherigen Anzeige gemäß Artikel 4 Rundfunkgebührenstaatsvertrag mehr zu verlangen.
- 3.3 Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
- 3.4 Zur Glaubhaftmachung kann sich der Antragsteller grundsätzlich aller Beweismittel nach der ZPO (§§ 294, 371 ff.) bedienen. Allerdings scheidet die Versicherung an Eides Statt aus, weil die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) nicht gegeben sind. Als Mittel der Glaubhaftmachung werden nach den Erfahrungen der Praxis vor allem Urkunden in Betracht kommen.
So läßt sich die Zugehörigkeit des Antragstellers zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 6 umschriebenen Personenkreisen im allgemeinen durch Bescheinigungen (Bewilligungsbescheide) von Behörden belegen.
- 3.4.1 Begehrt der Antragsteller Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, so ist wie folgt zu verfahren:
- 3.4.2 Besitzt der Antragsteller einen Schwerbehinderten- bzw. Schwerbeschädigtenausweis oder einen Bescheid des Versorgungsamtes mit Feststellungen zu einzelnen gesundheitlichen Befreiungsvoraussetzungen, so ist die Vorlage des Ausweises bzw. Bescheides zu verlangen. Enthält der Schwerbehinderten- bzw. Schwerbeschädigtenausweis das vorgedruckte oder eingestempelte Merkmal „RF“, so ist davon auszugehen, daß die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung gegeben sind, es sei denn, die mit dem Merkmal „RF“ verbundenen Feststellungen wären offenbar unrichtig.
Der in einem – mit dem Merkmal „RF“ versehenen – Ausweis bescheinigte oder aus einem Bescheid des Versorgungsamtes hervorgehende Grad der Erwerbsminderung ist der Entscheidung über die Gebührenbefreiung zugrunde zu legen. Gleches gilt hinsichtlich sonstiger Feststellungen über einzelne gesundheitliche Befreiungsvoraussetzungen (z. B. Hör- oder Sehbehinderung), die sich aus einem Bescheid des Versorgungsamtes ergeben.
Vom Ausweis oder Bescheid des Versorgungsamtes abweichende Feststellungen über den Grad der Erwerbsminderung oder über andere gesundheitliche

Anlage 1**Anlage 2**

- Befreiungsvoraussetzungen können nur durch das zuständige Versorgungsamt getroffen werden.
- 3.422 Antragsteller, die nicht über einen Schwerbehinderten- oder Schwerbeschädigtenausweis bzw. sonstigen Bescheid des Versorgungsamtes verfügen oder aber deren Ausweis bzw. Bescheid lediglich Feststellungen über einzelne gesundheitliche Befreiungsvoraussetzungen enthält, haben die weiter nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 erforderlichen Befreiungsvoraussetzungen gesondert glaubhaft zu machen. Regelmäßig reicht dafür die Vorlage eines privatärztlichen Zeugnisses aus; eine amtsärztliche Begutachtung ist nur in Zweifelsfällen zu verlangen; siehe dazu Tz. 3.45.
- Keinesfalls ist in diesen Fällen der Antragsteller vorab oder ersatzweise an das Versorgungsamt zwecks erstmaliger oder ergänzender Feststellung der gesundheitlichen Befreiungsvoraussetzungen zu verweisen.
- 3.43 Bei der Feststellung der Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist im übrigen nicht zu prüfen, nach welchen Kriterien der Grad der Erwerbsminderung (z. B. Minderung der Erwerbsfähigkeit insgesamt 80%, davon 70% für anatomische Schäden und 10% für berufliches Betroffensein gemäß § 30 Abs. 2 BVG) festgesetzt worden ist, noch sind Nachforschungen zur Art der Feststellung (§ 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Schwerbehindertengesetz) erforderlich.
- 3.44 Hat der Antragsteller das Vorliegen der gesundheitlichen Befreiungsvoraussetzungen durch privatärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht und ergibt sich in der Folgezeit aus einem Bescheid des Versorgungsamtes, daß nach dessen Feststellungen die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht erfüllt sind, so ist der Befreiungsbescheid zu widerufen; vgl. unter Tz. 3.7. Hat der Antragsteller die Fehlerhaftigkeit des Bewilligungsbescheides durch falsche Angaben herbeigeführt, so kommt darüber hinaus eine rückwirkende Rücknahme des Bescheides in Betracht.
- 3.45 Bezuglich der Glaubhaftmachung der gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 b), zweite Alternative, ist folgendes zu beachten:
- Ob eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, bedarf der ärztlichen Feststellung. Hierzu wird in der Regel ein privatärztliches Zeugnis ausreichen. Nur im Zweifelsfall und wenn eine fachärztliche Untersuchung nicht ausreicht, ist eine amtsärztliche Begutachtung anzurufen.
- Bei der Beurteilung derartiger Zweifelsfälle und bei der Entscheidung über die Anordnung einer amtsärztlichen Begutachtung sind folgende Gesichtspunkte zugrunde zu legen:
- Bei Schwerhörigkeit geringen oder mittleren Grades kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Hörbehinderung durch Hörhilfen so stark verringert werden kann, daß eine ausreichende Verständigung über das Gehör möglich ist.
- Bei Antragstellern mit hochgradiger oder mit an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit kann die Beeinträchtigung, insbesondere in Anbetracht der gleichzeitig bestehenden Fehlhörigkeit, durch Hörhilfen regelmäßig nicht ausreichend behoben werden.
- Perceptionsschwerhörigkeit im Kindesalter lässt sich durch Hörhilfen nicht beheben. Bei Kindern und Jugendlichen, die seit der frühen Kindheit oder seit Geburt schwerhörig sind, kann daher – soweit bei ihnen im Hinblick auf § 1 Abs. 2 c) eine Befreiung in Betracht kommt – davon ausgegangen werden, daß trotz Hörhilfen eine ausreichende Verständigung über das Gehör nicht möglich ist.
- 3.46 Die Pflicht zur Glaubhaftmachung bezieht sich auch auf die Umstände, die die Rundfunkteilnehmereigenschaft von Mitgliedern innerhalb der Haushaltsgemeinschaft begründen, die weder Haushaltvorstand noch dessen Ehegatte sind. Die-
- se Personen haben nachzuweisen, daß sie selbst ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten; nicht hingegen obliegt es etwa den Bewilligungsbehörden, das Gegenteil nachzuweisen.
- 3.5 In Teil B. des Formulars (Anlage 1) ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde anzukreuzen, ob und ggf. welcher Tatbestand des § 1 Abs. 1 erfüllt ist.
- Läßt sich einem Schwerbehinderten- bzw. Schwerbeschädigtenausweis mit dem Merkmal „RF“ nicht entnehmen, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen der Nr. 2 oder der Nr. 3 aus § 1 Abs. 1 vorliegen, so sind unter „B. Feststellungen der Behörde zu den Befreiungsvoraussetzungen“ im Antragsvordruck (Anlage 1) die Nr. 2 und 3 gleichzeitig anzukreuzen.
- 3.6 Über die Gewährung der Gebührenbefreiung oder die Ablehnung ist dem Antragsteller ein Bescheid zu erteilen. Hierzu ist der Formularsatz (Anlage 1) zu benutzen und in Teil C. das Zutreffende anzukreuzen.
- Falls eine über den Teil C. des Formularsatzes hinausgehende Begründung eines Ablehnungsbescheides erforderlich wird, so kann diese auf einem gesonderten Blatt beigelegt werden.
- 3.61 Bei einem stattgegebenen Bescheid ist in Teil C. der Befreiungszeitraum einzutragen.
- Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 wird die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats an längstens für jeweils drei Jahre gewährt. Eine auf weniger als drei Jahre bemessene Bewilligungsfrist wird in den Fällen festzusetzen sein, in denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht voraussichtlich zu einem früheren Zeitpunkt entfallen werden.
- Hinsichtlich des Bewilligungszeitraumes gilt dies auch in den Fällen, in denen dem Antragsteller infolge des Ablaufs der Geltungsdauer einer früheren Gebührenbefreiung die Weiterbewilligung der Befreiung gewährt wird.
- Die Weiterbewilligung ist bei einer Antragstellung vor Ablauf der Bewilligungsfrist jedoch stets vom Ersten des auf den Ablauf des Bewilligungszeitraumes folgenden Monats an zu gewähren.
- 3.62 Das erste Blatt des Formularsatzes (Anlage 1) ist an die Gebühreneinzugszentrale, Postfach 10 80 25, 5000 Köln 200, zu senden. Das zweite Blatt erhält der Antragsteller. Das dritte Blatt ist zum Verbleib bei der Bewilligungsbehörde bestimmt.
- 3.7 Bei Wegfall der für die Befreiung maßgebenden Tatsachen ist der Befreiungsbescheid zu widerrufen. Der Widerruf ist auszusprechen
- bei unverzüglicher Mitteilung des Berechtigten (§ 5 Abs. 5 Satz 3) mit Wirkung vom Ersten des auf die Mitteilung folgenden Monats;
- in den übrigen Fällen mit Wirkung vom Ersten des auf die Änderung der maßgebenden Verhältnisse folgenden Monats.
- Im übrigen gilt für den Widerruf § 49 VwVfG. NW. § 5 Abs. 5 Satz 2 läßt die Möglichkeit der Rücknahme nach § 48 VwVfG. NW. unberührt.
- 3.8 Gegen einen Widerrufs- oder Rücknahmbescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erhoben werden.
- Für den Bescheid wird folgende Rechtsmittelbelehrung empfohlen:
- „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei
- (Bewilligungsbehörde)
- in ,
..... Straße,
Nr. einzulegen.
- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte,

so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Eine Durchschrift des Widerrufs- oder Rücknahmebescheides ist der Gebühreneinzugszentrale, Postfach 10 80 25, 5000 Köln 200, zu übersenden. Dabei ist die Teilnehmernummer anzugeben.

Wird gegen eine ablehnende Entscheidung oder gegen den Widerruf bzw. eine Rücknahme Widerspruch eingelegt und hilft die Erstbehörde diesem nicht ab, so entscheidet über den Widerspruch die zuständige Aufsichtsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 – GV. NW. S. 47 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 – GV. NW. S. 473 –, SGV. NW. 303 –).

- 4 Meine RdErl. v. 31. 10. 1975 (SMBL. NW. 2251), 2. 5. 1979 sowie 13. 6. 1979 (n.v.) werden zum 1. März 1980 aufgehoben.
- 5 Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1980 S. 890.

Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X

A. Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

B1

gemäß § 1 der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Befreiungsverordnung) vom 24. 1. 1980
(Hörfunk und Fernsehen)

Name:

Vorname:

Straße/Hausnr./immer:

PLZ/Ort:

Ihre Rundfunkteilnehmer-Nr.

finden Sie

- auf der Anmeldebestätigung der GEZ
- bei Zahlung durch Lastschrift auf dem Kontoauszug oder Buchungsbeleg der Bank, Sparkasse oder des Postscheckamtes
- bei Barzahlung bzw. Einzelüberweisung auf der Zahlungsaufforderung oder auf der Zahlungssquittung
- auf der Mitteilung über den Ablauf der Gebührenbefreiung

Waren Sie bisher gebührenbefreit? ja und zwar bis _____ nein

Halten Sie ein Hörfunkgerät zum Empfang bereit? ja nein Halten Sie ein Fernsehgerät zum Empfang bereit? ja nein

Ich beantrage Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, weil ich/mein Ehegatte zu dem Personenkreis gehöre/gehört, der unter Abschnitt B unter Nr. _____ bezeichnet ist. (Bitte Bescheinigungen, bei Nr. 7 oder Nr. 8 auch ausgefüllten Fragebogen beifügen.)

Falls Sie die zum Empfang bereitgestellten Geräte bisher nicht angemeldet haben, gilt dieser Antrag zugleich als Anmeldung.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers

B. Feststellungen der Behörde zu den Befreiungsvoraussetzungen

(Bitte Zutreffendes unbedingt ankreuzen!)

Der Antragsteller/Ehegatte gehört zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Befreiungsverordnung

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e Bundesversorgungsgesetz (BVG).
2. Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 v.H. allein wegen der Sehbehinderung.
- 2b. Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist.
3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.
4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder als Leistung der Kriegsopfersfürsorge nach dem BVG.
5. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz (LAG) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2c LAG ein Freibetrag zuerkannt wird.
6. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 oder § 51 BSHG oder nach § 27a BVG oder nach § 27d BVG in Verbindung mit § 51 BSHG.
7. Personen mit geringem Einkommen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Befreiungsverordnung.
8. Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen oder Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Befreiungsverordnung.

Es liegt keine der Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 8 vor.

C. Bescheid

(Zutreffendes ist anzukreuzen)



Sie werden hiermit Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

bis von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

Beachten Sie bitte die auf der Rückseite abgedruckten **Auflagen** und **Hinweise**.



Sie können wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 1 der Befreiungsverordnung von der Rundfunkgebührenpflicht **nicht** befreit werden. Beachten Sie bitte die auf der Rückseite abgedruckte **Rechtsmittelbelehrung**.

Datum:

Stempel und Unterschrift

Fragebogen
zum Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 der Befreiungsverordnung)

Antragsteller:
 (Zuname) (Vorname) (Geburtsdatum)

Anschrift:
 (Straße/Platz, Haus-Nr.) (Wohnort) (Kreis)

.....
 (ggf. genaue Bezeichnung des Heimes)

Zu meinen Einkommensverhältnissen sowie zu den Einkommensverhältnissen – meines Ehegatten - und meiner Haushaltsangehörigen mache ich folgende Angaben

Einkommen (anzugeben sind alle Einkünfte in Geld und Geldeswert, auch wenn sie als Einkommen nicht anrechenbar sind)

Lfd. Nr.	Verwandtschafts- verhältnis und Name	Vorname	Geburts- datum	Art der Einkünfte: z.B. Lohn, Rente, Pension, Krankengeld d. Arbeitslosengeld, Untermiete, Unterhaltsbeiträge, Deputate, Zinsen, Leibrente, Kinder- geld u. a.	Netto- einkommen ***) monatlich DM
1	Haushaltvorstand				
2	Ehegatte				
3	Sonstiger Haushalts- angehöriger*)				
4	"				
5	"				
6	"				
7	"				

An Miete habe ich monatlich DM zu zahlen*).

Die Einnahmen aus Unter Vermietung betragen monatlich DM*).

An Heimkosten habe ich monatlich DM zu zahlen**).

Ich erhalte monatlich DM Wohngeld.

Belege bzw. Bescheinigungen und sonstige Unterlagen füge ich bei.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Unterschrift)

*) nur auszufüllen, falls Sie Gebührenbefreiung wegen geringen Einkommens (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 der Befreiungsverordnung) beantragen

**) nur auszufüllen, falls Sie Gebührenbefreiung als Bewohner von Alten-/Pflegeheimen (§ 1 Nr. 8 der Befreiungsverordnung) beantragen

***) ohne Steuern und Sozialbeiträge